

Systematische Rechtssammlung:



Elternbeitragsreglement (EBR)

Schul- und familienergänzende Kinderbetreuung

Beschlossen vom Gemeinderat am xx. xxx 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Anwendungsbereich	3
II. Tarifbestimmungen.....	4
§ 3 Massgebendes Gesamteinkommen	4
§ 4 Abzüge 4	
§ 5 Massgebender Betrag.....	5
§ 6 Elternbeitrag	5
§ 7 Normbeitrag.....	5
§ 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	5
§ 9 Elternbeitrag	6
§ 10 Antrag Unterstützungsbeitrag	6
III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung.....	7
§ 11 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung.....	7
§ 12 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	8
§ 13 Nebenauslagen	8
§ 14 Gemeinderat/Schulpflege.....	8
§ 15 Neuberechnung des Elternbeitrages	8
§ 16 Änderung der Elternvereinbarung.....	9
§ 17 Kündigung der Betreuungsvereinbarung.....	9
§ 18 Besondere Regelungen	9
§ 19 Veränderung des massgebenden Gesamteinkommens.....	10
§ 20 Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle.....	10
§ 21 Rechtsmittel.....	10
§ 22 Inkrafttreten	10
Anhang 1: Kriterien für die Soziale Indikation	11
Anhang 2: Tarifordnung der Gemeinde Bubikon	12
Anhang 3: Berechnungsbeispiele von Elternbeiträgen und Subventionen	13

Der Gemeinderat von Bubikon, gestützt auf Art. 8 der Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung (Kibe-Verordnung) vom 14. Juni 2023 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote (gemäss § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz und § 30 Volksschulgesetz).
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

§ 2 Anwendungsbereich

¹ Das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Bubikon wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Bubikon subventionierten Betreuungsverhältnissen oder selbst geführten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder angewendet.

² Familien mit Kindern im Vorschulalter müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

³ Familien mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Bubikon mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch eine Fachstelle festgestellt. Die Kriterien für die Soziale Indikation finden sich im Anhang.

II. Tarifbestimmungen

§ 3 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Für das massgebende Gesamteinkommen werden folgende Komponenten berücksichtigt

- steuerbares Einkommen
- zuzüglich 10 % des CHF 77'000 pro Elternteil übersteigenden steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung
- zuzüglich Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG)
- zuzüglichen Liegenschaftsabzüge vermindert um den Pauschalbeitrag
 - von in ungetrennter Ehe lebender Eltern oder Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
 - von in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder
 - von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie mindestens seit 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben oder
 - vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und das alleinige Sorgerecht innehat oder
 - vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt oder geschieden ist und mit ihr oder ihm das gemeinsame Sorgerecht innehat.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinats bzw. gemäss kantonalen Vorgaben, SKOS-Richtlinien) lebt, sind anzurechnen.

³ Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

§ 4 Abzüge

Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

- a) Die Höhe des Basisabzuges beträgt CHF 2'000;
- b) Abzug von CHF 6'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;
- c) Abzug von Fr. 4'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;
- d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

§ 5 Massgebender Betrag

Der „Massgebende Betrag“ ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen vermindert um die Summe der Abzüge gemäss § 4.

§ 6 Elternbeitrag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

² Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe (Referenzwert) wird bei CHF 25.00 festgelegt (minimaler Elternbeitrag).

³ Der Leistungsbeitrag wird bei 1.00 ‰ je CHF 1'000 des „Massgebenden Betrages“ festgelegt.

§ 7 Normbeitrag

Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag. (max. CHF 120)

§ 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹ Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich im Verhältnis zum Referenzwert eingestuft. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.

² Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden wie folgt festgelegt:

	Einstufungs- satz	Elternbeitrag in Fr.		Max. Sub- vention
Kinderkrippen	Prozent	Minimal	Maximal (Re- ferenzwert)	
Kinder älter als 18 Monate				
Ganztagesbetreuung (Referenzwert)	100 %	25.00 (=x)	120.00 (=y)	95.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %	17.50 (70 % von x)	84.00 (70 % von y)	66.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %	12.50 (50 % von x)	60.00 (50 % von y)	47.50
Kinder < 18 Monate				
Ganztagesbetreuung	120 %	30.00	144.00	114.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	84 %	21.00 (84 % von x)	96.00 (84 % von y)	75.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	60 %	15.00 (60 % von x)	72.00 (60 % von y)	57.00

Betreuung in Tagesfamilien (nur Betreuung)				
1 Betreuungsstunde Kind älter als 18 Mte	10%	2.50	12.00	9.50
1 Betreuungsstunde Kinder <18 Mte.	12%	3.00	14.40	11.40
Tagesstrukturen				
Frühstückstisch	10 %	2.50	12.00	9.50
Mittagsbetreuung	28 %	7.00	18.00**	26.60**
Frühnachmittagsbe- treuung	20 %	5.00 (28 % von x)	24.00 (28 % von y)	19.00
Spätnachmittagsbe- treuung	25 %	6.25 (40 % von x)	30.00 (40 % von y)	23.75

* Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monaten gemäss kantonalen Richtlinien) in Kindertagesstätten kann der Unterstützungsbeitrag bis auf das 1.5-fache des maximalen Elternbeitrages steigen (CHF 180).

** Der maximale Beitrag für das Modul Mittagsbetreuung ist politisch bei CHF 18 festgelegt worden. Der kommunale Unterstützungsbeitrag wird maximal bis auf CHF 33.60 (28 % von CHF 120) ausgeglichen.

§ 9 Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned}
 & \text{Grundbeitrag} \\
 + & \text{Leistungsbeitrag} \\
 = & \text{Normbeitrag} \\
 \times & \text{Einstufungssatz} \\
 = & \text{Elternbeitrag}
 \end{aligned}$$

§ 10 Antrag Unterstützungsbeitrag

¹ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages, reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein in dem für Kinder im Vorschulalter auch der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss § 2 integriert ist. Die Gemeinde ermittelt den Elternbeitrag und richtet die Differenz zum Referenzwert aus. Bei Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, kann eine abweichende Regelung vereinbart werden. Der kommunale Unterstützungsbeitrag kann von der Gemeinde direkt an die Kindertagesstätte ausgerichtet werden.

² Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag für Betreuungsleistungen, die länger als drei Monate zurückliegen.

³ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz einer Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt das Vorhandensein der

Betriebsbewilligung mit der ausstellenden Behörde ab (in der Regel Standortgemeinde der Kindertagesstätte).

⁴ Der kommunale Unterstützungsbeitrag wird mit Ausnahme des Betreuungsmoduls Mittagsbetreuung und bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kind jünger als 18 Monate) höchstens bis zum im § 8 festgelegten maximalen Elternbeitrag ergänzt. Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zu diesem Betrag ausgeglichen.

⁵ Beim Modul Mittagsbetreuung werden die kommunalen Unterstützungsleistungen bis zum maximalen Betrag von CHF 33.60 ausgeglichen.

⁶ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) in Kindertagesstätten und bei den Tagesfamilien wird der kommunale Unterstützungsbeitrag aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität (gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen) bis auf maximal CHF 144 (1.2 fache) ausgeglichen.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

§ 11 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Elternbeiträge sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

³ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

⁴ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁵ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.

⁶ Für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen durch die Gemeinde Bubikon reichen die Eltern bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden, ausgenommen sind anderslautende Bestimmungen im jeweiligen Betriebsreglement der Betreuungseinrichtungen.

⁷ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl Änderungen sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Kindertagesstätte bzw. der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁸ Durch den Antrag auf Unterstützung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

§ 12 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, ist ein Unterstützungsbeitrag ausgeschlossen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

§ 13 Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essenschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

§ 14 Gemeinderat/Schulpflege

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

² Wenn wegen Zuzugs nach Bubikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

§ 15 Neuberechnung des Elternbeitrages

¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt jährlich und in folgenden Fällen

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten

- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

² Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

§ 16 Änderung der Elternvereinbarung

¹ Der vereinbarte Betreuungsumfang in den kommunalen Tagesstrukturen kann unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorgenommen werden. Sie sind in jedem Fall schriftlich mittels Anmelde- /Änderungsformular der Schulverwaltung zu melden.

² Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

³ Jede Änderung des Betreuungsumfanges bei den Tagesstrukturen hat eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 pro Kind zur Folge (ausser Zuzüge und Wegzüge).

⁴ Die Modalitäten bei Änderungen des Betreuungsumfanges in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien werden durch die jeweiligen Trägerschaften festgelegt.

⁵ Die Änderung bei subventionierten Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippe und Tagesfamilie muss der Schulverwaltung bis zum Ende des Folgemonates gemeldet werden.

§ 17 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

¹ Die Betreuungsvereinbarung für die kommunalen Tagesstrukturen kann mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

² Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

³ Für die Kinderkrippen und die Tagesfamilien werden die Kündigungsfristen von den jeweiligen Trägerschaften festgelegt.

⁴ Die privaten Trägerschaften melden die Kündigungen bis zum Ende des Folgemonates.

§ 18 Besondere Regelungen

¹ Bei den kommunalen Tagesstrukturen gilt bei besonderen Vorkommnissen:

- a) bei Abwesenheiten des Kindes infolge Krankheit, Bezug von Jokertagen, Anlässen wie Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Sporttage, etc. muss das Kind bei der Tagesstruktur abgemeldet werden
- b) es erfolgt keine Rückerstattung des Elternbeitrages und der Ausfall kann nicht kompensiert werden
- c) Kinder mit Fieber oder einer ansteckenden Krankheit dürfen die Tagesstrukturen nicht besuchen. Falls das Kind während des Aufenthaltes in den Tagesstrukturen erkrankt, ist die Betreuungsperson dazu berechtigt, das Kind von den Eltern abholen zu lassen. Bei einem Unfall werden die Eltern vom Betreuungspersonal sofort benachrichtigt und es wird das weitere Vorgehen besprochen.
- d) Die Eltern teilen der Tagesstruktur mit, welche Personen berechtigt sind ihre Kinder abzuholen.
- e) Die Benützung elektronsicher Geräte ist in den Räumen der Tagesstrukturen nicht erlaubt.

- f) Kinder, die durch ihr Verhalten den Betrieb der Tagesstrukturen stören, können in schwerwiegenden Fällen ausgeschlossen werden. Für den Entscheid ein Kind auszuschliessen, ist die Schulpflege zuständig. Der Elternbeitrag wird nicht rückerstattet.
- g) Die Versicherung ist Sache der Eltern. Die Kinder müssen durch die Krankenkasse gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Die Tagesstrukturen haben eine Betriebshaftpflichtversicherung.

² Bei den Kinderkrippen und den Tagesfamilien legen die privaten Trägerschaften die Regelung in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen fest.

§ 19 Veränderung des massgebenden Gesamteinkommens

¹ Wenn sich das jährliche massgebende Gesamteinkommen gemäss §3 dauernd um mehr als CHF 10'000 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung. Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

§ 20 Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

§ 21 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den kommunalen Betreuungsangeboten fasst die Schulpflege einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

² Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den privaten Betreuungsangeboten ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

³ Gegen Beitragsverfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bubikon, xx. xxx 2023

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Anhang 1: Kriterien für die Soziale Indikation

Kriterien für die Soziale Indikation

Kriterien und Beschreibung	Nachweisform
Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils. Entlasten der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden.	Die Überbelastung muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch <ul style="list-style-type: none"> - Ärztin/Arzt - Psychologin/Psychologen - Psychiaterin/Psychiater - Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle usw.
Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes. Fremdsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen, Kind mit mangelnden sozialen Kontakten.	Die mangelnde sprachliche oder soziale Integration muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch <ul style="list-style-type: none"> - Kita-Leitung - Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle usw.
Medizinische Gründe. Krankheit oder körperliche Einschränkungen der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken. Entlastung der gesamten Familie	Schriftliche Bestätigung der Krankheit durch <ul style="list-style-type: none"> - Ärztin/Arzt - Psychologin/Psychologen - Psychiaterin/Psychiater - Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle, IV-Regionalstellen usw.
Weitere Gründe wie z.B. Pflege von Angehörigen	Schriftliche Bestätigung der entsprechenden Stelle

Anhang 2: Tarifordnung der Gemeinde Bubikon

Tarifordnung der Gemeinde Bubikon

Die folgenden Bemerkungen sollen die Lesbarkeit des vorgeschlagenen Tarifsystems erhöhen. Die wichtigsten Parameter sind in folgenden Paragraphen festgelegt:

A) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

§3: Definition des **massgebenden Gesamteinkommens**

§4 Festlegung der **zulässigen Abzüge** für die entsprechende Familienkonstellation

Daraus ergibt sich der **Massgebende Betrag** (Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge)

B) Ermittlung Elternbeitrag

§6 **Grundanteil**: Betrag, den die Eltern für das Modul Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen mindestens entrichten müssen

§6 **Abschöpfungsgrad**: Mit diesem Abschöpfungsgrad wird definiert, welcher Anteil des massgebenden Betrages für die Berechnung des Elternbeitrages herangezogen wird; Abschöpfungsgrad multipliziert mit massgebendem Betrag = LEISTUNGSBEITRAG

§8: **Einstufungstabelle der Betreuungsmodule**: Da sind die Einstufungen der einzelnen Module sowie die minimalen und die maximalen Elternbeiträge festgelegt. Ausgangspunkt (Referenzwert) ist das teuerste aller Module, nämlich das Modul Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe. Alle anderen Module stehen dazu in Abhängigkeit aufgrund ihrer Finanzintensität.

Grundformel für Elternbeitrag: (Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls

C) EIN BEISPIEL

Familienkonstellation	2 Erwachsene/ 2 Kinder
A. Ermittlung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:	= massgebenden Betrag
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000
Steuerbares Vermögen	CHF 0
Massgebender Betrag = Steuerbares Einkommen abzüglich zulässiger Abzüge gemäss §4	CHF 38'000 60'000 – 2'000 – 2 x 6'000 – 2 x 4'000
B. Elternbeitragsberechnung	(Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls
Mindestbetrag (Grundanteil)	CHF 25
Abschöpfungsgrad	1 Promille
Leistungsbeitrag = massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad	CHF 38'000 x 1 Promille = CHF 38.00
Elternbeitrag für teuerstes Betreuungsmodul pro Tag (Mindestbetrag + Leistungsbeitrag)	CHF 25 + CHF 38 = CHF 63
C. Mögliche Beispiele	
Elternbeitrag für 1 Tag in Kinderkrippe	(CHF 25 + CHF 38) x 100 % = CHF 63.00
Elternbeitrag für 1 Spätnachmittagsbetreuung (Schule)	(CHF 25 + CHF 38) x 25 % = CHF 15.75

Anhang 3: Berechnungsbeispiele von Elternbeiträgen und Subventionen

Basisdaten der Familie Müller-Kucera

Anzahl Elternteile	2
Anzahl Kinder	2 (Luca, 2-jährig; Sofia, 8-jährig)
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000
Steuerbares Vermögen	CHF 0
Zulässige Abzüge	CHF 25'000 (CHF 2'000 + 2 x 6'000 + 2 x 4'000)
Massgebender Betrag	CHF 60'000 – CHF 22'000 = CHF 38'000
Betreuungsumfang der Kinder	Luca 3 ganze Tage in der Kinderkrippe pro Woche Sofia 2 Besuche Spätnachmittagsbetreuung pro Woche

Elternbeitrags- und Subventionsberechnung für einen Monat

Elternbeitragsberechnung

Elternbeitrag für Luca $(CHF\ 25 + 38'000 \times 1\%) \times 100\% \times 3 \times 4.2 = CHF\ 793.80$

Spätnachmittag (SNB)

Elternbeitrag für Sofia $(CHF\ 25 + 38'000 \times 1\%) \times 25\% \times 2 \times 3.25 = CHF\ 102.40$

TOTAL PRO MONAT **CHF 896.20**

Subventionsberechnung

Subvention für Luca $3\ \text{Tage} \times CHF\ 120 \times 4.2 - CHF\ 793.80 = CHF\ 718.20$

Subvention für Sofia $2\ \text{SNB} \times CHF\ 30.00 \times 3.25 - CHF\ 99.15 = CHF\ 92.60$

TOTAL PRO MONAT **CHF 810.80**